

§ 25 KEM-V 2009 Nummernzuteilung

KEM-V 2009 - Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzurufnummern 130 und 148 4 für das jeweilige Bundesland ist jeweils der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, für 120 und 123 jene Unternehmen, die diese bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung genutzt haben.
2. (1a)Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 145 5 für das gesamte Bundesgebiet ist die Österreichische Apothekerkammer.
3. (1b)Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 145 0 für das gesamte Bundesgebiet ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.
4. (2)Antragsberechtigten ist auf Antrag eine öffentliche Kurzurufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zuzuteilen.
5. (3)Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination der jeweiligen Betreiber einer öffentlichen Kurzurufnummer für besondere Dienste.

In Kraft seit 19.10.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at